

1. Geltungsbereich

- (1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen AG (Auftraggeber – Schima GmbH und Co.KG, Umweltdienste Dessau) und AN (Auftragnehmer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der AN erklärt sich mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Auftragserteilung einverstanden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen hinsichtlich einzelner von dem AN angebotener Leistungen gelten in jedem Fall nur, wenn der AG dies ausdrücklich vereinbart oder bestätigt hat. Dies gilt insbesondere für abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs.
- (2) Diese AGBs in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem AG und dem AN, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Vertragsabschluss, Leistungspflicht

- (1) Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Allen Angeboten, Bestellungen, Vertragsverhältnissen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AG zu Grunde. Sie gelten uneingeschränkt, soweit nicht in der Bestellung oder im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
- (2) Ansonsten gilt, dass mündliche, fernmündliche und telegrafische Vereinbarungen sowie Vereinbarungen per E-Mail nur dann verbindlich sind, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Jeder Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller für den jeweiligen Entsorgungsvorgang notwendigen behördlichen Genehmigungen.
- (4) Leistungsfristen/-termine sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden.
- (5) Die vom AG im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3. Pflichten des AN

- (1) Der AN übernimmt im Rahmen des vertraglich festgelegten Umfangs Entsorgungsleistungen für den AG.
- (2) Der AN wird den AG umfassend im Hinblick auf die richtige Deklaration der anfallenden zu entsorgenden Stoffe und Abfälle unterstützen und beraten sowie gegebenenfalls Hinweise für eine notwendige Deklaration geben.
- (3) Die vertragliche Pflicht des AN zur Entsorgung bezieht sich auf die Stoffe und Abfälle der vereinbarten Spezifikation.

- (4)** Der AN erwirbt das Eigentum an den überlassenen Stoffen und Abfällen, wenn der AN diese zur Entsorgung auf seine Transportmittel verlädt.
- (5)** Sofern für die Leistungserfüllung durch den AN die Aufstellung von Behältern notwendig ist, für welche eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, weist der AN den AG darauf sowie eventuell entstehende Kosten hin. Sollte der Hinweis unterbleiben, übernimmt der AG keine Kosten.
- (6)** Etwaige vom AN zur Verfügung gestellte Behälter verbleiben im Eigentum des AN.
- (7)** Bei Lagerung und Bereitstellung abzuholender Stoffe und Abfälle ist der AN allein dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.
- (8)** Der AN ist ohne ausdrückliche Zustimmung des AGs nicht berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten Dritter zu bedienen.

4. Pflichten des AG

- (1)** Der AG verpflichtet sich, die Voraussetzungen für die sichere, ungestörte und ordnungsgemäße Ausführung der Leistung durch den AN zu schaffen.
- (2)** Der AG wird sich um die eventuell zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Strom- und Wasserbelieferung kümmern.
- (3)** Der AG wird die richtige Deklaration der anfallenden zu entsorgenden Stoffe und Abfälle anstreben; der AN wird den AG umfassend in dieser Hinsicht unterstützen und beraten sowie gegebenenfalls Hinweise für eine notwendige Deklaration gegen.

5. Vergütung

- (1)** Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils zurzeit gültigen Umsatzsteuer.
- (2)** Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3)** Der AN kann für vertragsgemäße Teilleistungen, die in sich abgeschlossene Teile des Gesamtauftrages darstellen gemäß § 632a BGB Abschlagszahlungen beanspruchen.
- (4)** Der zwischen dem AG und dem AN geschlossene Vertrag wird als Einheit verstanden. Teilkündigungen oder Leistungsveränderungen – auch durch schlichtes Unterlassen von Abrufleistungen – sind ohne Zustimmung des AG ausgeschlossen.
- (5)** Transport und Frachtkosten sowie ähnliche Sonderleistungen des AN müssen vorher angekündigt und vom AG bestätigt sein, um eine Vergütung zu begründen.

6. Fälligkeit, Rechnungslegung

- (1)** Die Rechnungen des AN sind 21 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Abweichende Fälligkeiten oder Zahlungsfristen sind nur wirksam, wenn sie zuvor schriftlich vereinbart wurden.

- (2) Für die Rechnungslegung sind die vom AG festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

7. Abtretung und Aufrechnung

Der AG kann gegenüber den Forderungen des AN aufrechnen. Des Weiteren ist der AG berechtigt, Forderung gegenüber dem AN an Dritte abzutreten.

8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der AG ist berechtigt, seine Zahlungen zurückzuhalten, sofern der AN seine Leistungen nicht vollständig erbracht hat.
- (2) Der AN darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

9. Haftung

Der AN haftet bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen, soweit sich aus diesen AGBs einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

10. Kündigung

Besteht zwischen dem AG und dem AN ein Auftrag über die laufende Entsorgung von Abfällen des AGs, kann der mangels anderweitiger Vereinbarung den Entsorgungsauftrag mit einer Frist von zehn Tagen kündigen.

11. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erfassten Daten werden von den Parteien im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

12. Gerichtsstand und Geltendes Recht

- (1) Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Geschäftssitz des AN, soweit der AG als Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen anzusehen ist.
- (2) Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des einheitlichen internationalen Kaufrechts.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schima GmbH und Co.KG, Umweltdienste Dessau

so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: Januar 2017